

Anlage 2:

Richtlinien zum Projekt der Kinder:Schutzinseln

Die Richtlinien regeln insbesondere folgende konkrete Anforderungen an die Partner:

- a. Einheitliches Auftreten nach außen durch Verwendung der Kinder:Schutzinsel-Aufkleber und Kinder:Schutzinsel-Flyer.
- b. Die Logoanbringung erfolgt direkt am Geschäft auf Augenhöhe für Kinder.
- c. Umsetzung und Pflege des Projektes entsprechend der Projektbeschreibung und der Handlungsanweisungen (Anlage 1, 3).
- d. Der Partner muss öffentlich zugängliche Geschäfts-/ Gewerberäume vorweisen.
- e. Der Eingang der Räumlichkeiten muss zu einer öffentlichen Straße gerichtet sowie ebenerdig sein.
- f. Die Geschäfte sind durch mindestens zwei Beschäftigte zeitgleich besetzt.
- g. Die Öffnungszeiten der Kinder:Schutzinsel sind an die Öffnungszeiten ihrer Einrichtung / Geschäft gebunden. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten.
- h. Bei Verdacht einer Straftat durch Mitarbeitende eines Partners/Projektpartners, kann ein erweitertes Führungszeugnis von diesem durch die Kinderschutzallianz angefordert werden.

Ausnahmen des Grundsatzes f. können zugelassen werden, wenn der Zugang zur Kinder:Schutzinsel durch Positionierung der Kinder:Schutzinsel-Aufkleber klar erkennbar und für Kinder der Weg zur Kinder:Schutzinsel eindeutig erkennbar ist.

Ausnahmen der Grundsätze g. und h. können zugelassen werden bei Einrichtungen, deren vorrangige Tätigkeit in der Beherbergung, Betreuung, Unterrichtung und/ oder Ausübung der Aufsichtspflicht von Minderjährigen besteht. Dies können z.B. Jugendzentren, Jugendtreffs, Bildungseinrichtungen, Kunstschulen, Musikschulen, usw. sein.